

RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2000

Index

58/03 Sicherung der Energieversorgung

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §24b Abs4 idF 1994/016;

HeizKG 1992 §13 Abs3;

HeizKG 1992 §5 Abs2;

Rechtssatz

§ 5 Abs 2 HeizKG 1992 ermächtigt seinem Inhalt nach das Gericht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichend von einer verbrauchsabhängigen Aufteilung eine (vom Einzelverbrauch) unabhängige Kostenaufteilung nach den beheizbaren Nutzflächen vorzunehmen. Das Gesetz sieht dabei nicht vor, dass die Voraussetzungen für eine derartige Umstellung des Systems der Kostenaufteilung durch eine Änderung des Sachverhaltes herbeigeführt wurden. Lege non distiguenta ermächtigt diese Bestimmung daher auch zur Korrektur einer von Anfang an mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden verbrauchsabhängigen Kostenaufteilung, wengleich nur mit Wirkung für die Zukunft. Erfasst werden von § 5 Abs 2 HeizKG 1992 zweifellos auch die FIKTIVEN Vereinbarungen nach § 13 Abs 3 HeizKG 1992.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120153.X04

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at